

17.07.2017

Arbeits- und Sozialrecht

Selten genutzte Rechtswohltat: Der Weiterbeschäftigungsanspruch

Erhält ein Arbeitnehmer eine Kündigung durch seinen Arbeitgeber, hat er die Möglichkeit, deren Wirksamkeit vom Arbeitsgericht überprüfen zu lassen. Dazu können wir jedem Gewerkschaftsmitglied nur raten, da viel zu wenige Kündigungen einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden und selten eine Kündigung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Kosten für die Rechtsvertretung im Prozess sowie Gerichtskosten fallen für IG BCE Mitglieder nicht an, sie sind Bestandteil der Mitgliedschaft.



Wird somit Kündigungsschutzklage erhoben, soll einerseits über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses entschieden werden, andererseits auch darüber, ob trotz Kündigung der Beschäftigungsanspruch über das Ende der Kündigungsfrist besteht. Der Beschäftigungsanspruch endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses, also nach Ablauf der Kündigungsfrist. Mit der Weiterbeschäftigung ist die vorübergehende, d.h. vorläufige weitere Tätigkeit des Arbeitnehmers während der Zeit gemeint, in der unklar ist, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht oder aufgrund einer Kündigung doch zum Ablauf der Kündigungsfrist endete.

Hier kann der aus § 102 V BetrVG folgende **betriebsverfassungsrechtliche Weiterbeschäftigungsanspruch** helfen.

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt
IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Franckestraße 15 | D-06110 Halle

Telefon: 0345 29169-0 | Telefax: 0345 29169-30
E-Mail: bezirk.halle-magdeburg@igbce.de